



# Ordnungsgemäße Kassenführung

© IT AUDIT

Die Finanzämter versuchen verstärkt, durch die Aufdeckung von Fehlern in der Kassenführung die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung "anzufechten", um Hinzuschätzungen vornehmen zu können. Der vorliegende Beitrag soll daher die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zusammenfassen.

## 1. Die Ausgangssituation

Im Rahmen der Außenprüfungen setzt die Finanzverwaltung zunehmend auf den Einsatz von Prüfungssoftware (IDEA) und Kalkulationsprogrammen (bspw. Microsoft Excel) i.V.m. der Anwendung von mathematisch-statistischen Methoden (z.B. Benford-Analyse, Chi-Quadrat-Test und Zeitreihenvergleiche), u.a. auch, um die Ordnungsmäßigkeit einer Buchführung zu überprüfen.

Durch die durch das Steuersenkungsgesetz 2000 vorgenommenen Neuregelung der Ordnungsvorschriften für die Buchführung, für Aufzeichnungen und für die Aufbewahrung von Unterlagen (§§ 146, 147 und 200 AO 1977) sowie das diese Vorschriften konkretisierende Schreiben des Bundesministers für Finanzen (BMF) vom 16.07.2001 zum Thema "**Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)**", ist es der Finanzverwaltung erlaubt, die gesamten Buchhaltungsdaten im Rahmen einer Betriebsprüfung in elektronischer Form einzusehen bzw. zu verarbeiten. Die Zahl der (Hinzu-)Schätzungsfälle im Rahmen von Betriebsprüfungen ist aufgrund der neuen Prüfungsverfahren in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Häufig gelingt dem Prüfer, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Zweifel zu ziehen und dies durch die neuen Prüfungsverfahren zu untermauern. Die Schätzungsergebnisse erreichen bislang nicht vorstellbare Dimensionen und können die Existenz der Unternehmen bedrohen. Häufig wird zudem gegen Inhaber bzw. verantwortliche Geschäftsführer ein Steuerstrafverfahren eingeleitet.

Ansatzpunkt des Betriebsprüfers für eine Schätzung ist sehr häufig der Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung. Viele Unternehmer kennen weder die Bedeutung der Kassenbuchführung noch sind sie mit den rechtlichen Grundlagen und Prinzipien vertraut. Bei einer EDV-Registrierkasse wissen viele Unternehmer nicht, welche internen Aufzeichnungen diese EDV-Kassen führen, die vom Prüfer leicht abrufbar sind. Insbesondere in Betrieben, bei denen die Kasse im Mittelpunkt der geschäftlichen Betätigung steht, ist die Kassenprüfung stets ein Prüfungsschwerpunkt im Bereich der Einnahmeverprobung. Ist diese Kasse nicht vorschriftsmäßig geführt, kann der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung widerlegen. Gelingt dies, ist einer Hinzuschätzung "Tür und Tor geöffnet". Wegen der leichten Manipulationsmöglichkeiten sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassen-

buchführung sehr hoch. Um sich den o.g. Risiken nicht auszusetzen, sollte der Unternehmer versuchen, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Der folgende Beitrag soll aufzeigen, wie das erreicht werden kann.

## 2. Beispiel

Das nachfolgende Beispiel, dem ein konkreter Fall zugrunde liegt, verdeutlicht, dass die Betriebsprüfung anhand einfacher Nachberechnungen bereits kleinste Fehler in der der Buchführung herausfiltern kann.

	erfasst:	gezahlt:
Anfangsbestand Kassenbuch 01.01.01:	100,00 EUR	100,00 EUR
Erfasste Einnahmen 01:	20,00 EUR	20,00 EUR
Erfasste Ausgaben 01:	70,00 EUR	130,00 EUR <sup>(1)</sup>
Endbestand Kassenbuch 01.01.01:	50,00 EUR	-10,00 EUR
Anfangsbestand Kassenbuch 01.01.02:	50,00 EUR	-10,00 EUR
Erfasste Einnahmen 02:	30,00 EUR	30,00 EUR
Erfasste Ausgaben 02 (gezahlt in 01):	60,00 EUR	0,00 EUR
Endbestand Kassenbuch 01.01.02:	20,00 EUR	20,00 EUR

<sup>(1)</sup> 130,00 EUR = 70,00 EUR + 60,00 EUR

Eine rechnerische Überprüfung der erfassten Bewegungen des Kassenbuchs ergibt keine Fehlbeträge. Stellt sich jedoch heraus, dass die in 02 gebuchten Ausgaben bereits in 01 gezahlt wurden, ergibt sich ein klärungsbedürftiger **negativer Kassenbestand**. Solche zwischenzeitlich auftretende Kassenfehlbestände werden unter Zuhilfenahme der Prüfungs- und Kalkulationsprogramme häufig in kurzer Zeit gefunden. Diese sachlich fehlerhaften Kas- senberichte können im Einzelfall eine Vollschätzung der Betriebs- einnahmen durch die Finanzverwaltung rechtfertigen.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Wie Bücher und Aufzeichnungen zu führen sind, ist in den §§ 140 bis 148 Abgabenordnung (AO) bzw. analog in den §§ 238 ff. HGB geregelt. Nach § 158 AO sind die Bücher und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung zugrunde zu legen, wenn sie formell und sachlich richtig sind.

Eine Buchführung ist **formell richtig**, wenn die Ordnungsvorschriften und die Aufbewahrungsvorschriften gemäß §§ 140 bis 148 AO eingehalten sind.

Dies bedeutet, dass

- die Buchführung so beschaffen sein muss, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit möglich ist, sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens zu verschaffen (§ 148 Abs. 1 AO).
- Buchungen und sonstige Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet (chronologisch) vorgenommen wer-



# Ordnungsgemäße Kassenführung

© IT AUDIT

den und Kassenein- und ausgaben täglich festgehalten werden müssen (§ 146 Abs. 1 AO). Werden z.B. Bareinnahmen erst im Rahmen der Abschlussbuchungen erfasst, liegt keine ordnungsgemäße Buchführung vor.

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege sowie sonstige Unterlagen sechs bzw. zehn Jahre aufzubewahren sind (§ 147 Abs. 1 und 3 AO).

Eine formell ordnungsgemäße Buchführung ist sachlich richtig, wenn die aufgezeichneten Sachverhalte dem Grunde und der Höhe nach wahrheitsgemäß und nachvollziehbar sind.

**Sachliche Unrichtigkeiten** liegen zum Beispiel vor, wenn:

- Belege oder Rechnungen fehlen ("Keine Buchung ohne Beleg") oder nicht gebucht bzw. erfasst wurden.
- Bargeschäfte nicht täglich festgehalten sind. Täglich festhalten bedeutet, dass an dem Tag, an dem das Geld fließt, das zugrunde liegende Geschäft aufgezeichnet wird und der Tag auf dem Beleg ersichtlich ist oder vermerkt wurde (z.B. bei zeitlichen Abweichungen zwischen Belegdatum und Tag der Zahlung). Werden Bareinnahmen und -ausgaben am nächsten Tag erfasst, so müssen zwingende geschäftliche Gründe vorliegen. Eine weitere zeitliche Ausdehnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht zulässig.

## 4. Was gehört zu einer ordnungsgemäßen Kassenbuchführung?

Eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung besteht aus

- der Geschäftskasse selbst,
- dem Kassenbuch,
- dem Kassenbericht sowie
- dem Kassenkonto.

### 4.1. Die Geschäftskasse

Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Kassenbuchführung ist das Vorhandensein einer Geschäftskasse (Registrierkasse, Geldkassette etc.) für Bargeld. Betriebliche Gelder sind von Privatgeldern getrennt aufzubewahren.

Grundsätzlich muss jede geführte Kasse jederzeit **kassensturzfähig** sein. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass der Sollbestand laut Kassenbuch mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse jederzeit abgestimmt werden kann. Ist diese Abstimmbarkeit nicht möglich, liegt ein schwerer Mangel in der Buchführung vor.

### 4.2. Das Kassenbuch

Kassenbücher sind das buchmäßige Abbild der Geschäftskasse. Sie beinhalten sämtliche Bargeldbewegungen, wie Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen, eines Betriebes. Sie können gebunden, als Loseblattsammlung oder als aneinander gereihete Kassenberichte geführt werden.

Wird das Kassenbuch unter Zuhilfenahme eines Computerprogramms, wie beispielsweise Microsoft Excel geführt, muss sichergestellt sein, dass Eintragungen in das elektronische Kassenbuch nachträglich nicht mehr änderbar sind. Da "einfache" Excel-Listen nachträglich abänderbar sind, reichen diese grundsätzlich nicht aus und können zu einer Verwerfung der Buchführung durch die Betriebsprüfung führen.

Ein ordnungsgemäßes Kassenbuch bedingt ferner, dass über jede Einzahlung und Auszahlung ein Beleg vorliegt. Dies gilt auch für Privatentnahmen und Einlagen; hier müssen Eigenbelege erstellt oder vorhandene Quittungen eingereicht werden.

Soweit Einzelaufzeichnungen zumutbar sind - dies hängt jeweils vom Einzelfall ab - ist eine fortlaufende Nummerierung der Belege sowie Angabe der Belegnummer im Kassenbuch erforderlich.

Werden im Kassenbuch die einzelnen Beträge in gesonderten Spalten ausgewiesen, so bedeutet dies, dass ausgehend vom Endbestand des Vortages der Kassenendbestand des aktuellen Tages buchmäßig berechnet wird. Zwingende Voraussetzung ist jedoch die rechnerische Ermittlung der Einnahmen. Diesem Zweck dient der nachstehend beschriebene Kassenbericht.

### 4.3. Der Kassenbericht

Der Kassenbericht dient der rechnerischen Ermittlung der Tageseinnahmen. Ausgangspunkt der Einnahmenermittlung ist der ausgezahlte Kassenbestand zum Geschäftsschluss. Die Auszahlung kann unter Zuhilfenahme eines Zählprotokolls erfolgen. Für den Kassenbericht kann das nachstehende Muster verwendet werden.

#### Ermittlung der Tageseinnahmen:

Tagesbestand ( <u>ausgezählter</u> Kassenbestand)	_____
././ Kassenanfangsbestand	_____
././ Bareinlagen	_____
+ Ausgaben	_____
+ Barentnahmen	_____
= <b>Tageseinnahmen</b>	=====

Bei einem Kassendiebstahl sind der entwendete Betrag gesondert zu vermerken und der Anfangsbestand des Folgetages zu korrigieren. Anderenfalls sind die Tageseinnahmen im Kassenbericht um diesen Betrag geringer, als im Kassenbuch (Tageseinnahmen sind



# Ordnungsgemäße Kassenführung

© IT AUDIT

tatsächlich höher, was u.U. zu einer Schätzung führen kann). Die dabei entstehende Differenz zwischen Kassenbericht/Kassenbuch und Buchhaltung (Kassenkonto) muss bei Abstimmungen am Monats- oder Jahresende buchhalterisch erfasst werden. Bei Diebstahl handelt es sich um Aufwand des Steuerpflichtigen, der den steuerpflichtigen Gewinn mindert. Eine gewinnneutrale Buchung gegen das Privat-/oder Verrechnungskonto ist unzulässig.

Sofern Barbestände aus der Kasse entnommen und auf ein Bankkonto eingezahlt werden, ist dies im Kassenbericht und im Kassenbuch zu vermerken. Anderenfalls sind die Tageseinnahmen um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen (Tageseinnahmen sind tatsächlich höher, was u.U. zu einer Schätzung führen kann). Das gleiche gilt, wenn Barentnahmen oder Barausgaben im Kassenbericht nicht erfasst werden.

## 4.4. Das Kassenkonto

Das Kassenkonto ist die buchhalterische Widergabe der Bargeschäfte im Rahmen der Finanzbuchhaltung. Werden für das Kassenkonto und das Bankkonto keine getrennten Konten in der Buchhaltung geführt, so liegt in der Regel ein Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung vor. Bare (Kasse) und unbare Geschäftsvorfälle (Bank) sollten grundsätzlich getrennt voneinander aufgezeichnet werden (Grundsätze der Wahrheit und Klarheit der Buchführung).

## 5. Häufige Fehler

Zu den typischen Fehlern der Kassenbuchführung gehören vor allem Rechenfehler, unterlassene Buchungen von Ein- und Ausgaben sowie unvollständige Aufzeichnungen. In Betrieben mit hohen Barumsätzen ist im Rahmen von Betriebsprüfung immer wieder festzustellen, dass

- keine rechnerische Führung der Kasse (Kassenbericht) oder nur eine rechnerische Führung (Nichtzählung des Kassenbestandes) erfolgt,
- die jederzeitige Kassensturzfähigkeit nicht gewährleistet ist,
- bei rechnerisch geführten Kassen, nicht das gesamte Hartgeld gezählt wird,
- Schecks nicht gesondert erfasst, sondern wie Bargeld behandelt werden,
- bei Einsatz von Registrierkassen die Kontrollstreifen (Tagessummenbonds) nebst fortlaufender Nummerierung des Z-Zählers nicht aufbewahrt werden,
- Belege nicht vollständig aufbewahrt werden,
- keine Eigenbelege für Privatentnahmen erstellt werden,
- keine zeitnahe Erfassung im Kassenbuch erfolgt,
- "Außer Haus-Umsätze" nicht getrennt aufgezeichnet werden,

- in Restaurants und Gaststätten bei Familienfeiern oder Betriebsveranstaltungen keine gesonderten Aufzeichnungen erfolgen.

## 6. Besonderheiten

Schwierigkeiten bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen entstehen insbesondere in Betrieben, bei denen die Kasse im Zentrum der geschäftlichen Leistung steht. So ist es z.B. in einer Gaststätte kaum möglich, jede Bareinnahme mit Beschreibung des Geschäftsvorfalles einzeln zu erfassen. Hier reicht es aus, wenn Registrierkassen geführt werden und die Tagessummenbonds aufbewahrt werden. Diese Summenbonds müssen dann im Kassenbuch als Einnahme erfasst werden. Die Tagesausgaben, Entnahmen sowie Einlagen müssen im Kassenbuch einzeln erfasst werden. Werden keine Registrierkassen verwendet, so ist ein Tagesbericht zu führen, in dem täglich die Einnahmen und Ausgaben mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abzustimmen sind. In diesen Fällen muss eine "rechnerische Ermittlung der Einnahmen durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten Kassenbestand" erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des BFH sind Barverkäufe grundsätzlich erst ab einem Betrag von 15.000,00 EUR einzeln aufzuzeichnen. Diese Ausnahmeregelung gilt z.B. nicht

- im Hotel- und Beherbergungsgewerbe,
- für Autoreparaturwerkstätten,
- in Juwelier-, Gold- und Silberschmiedegeschäften bei Werkverträgen für kundenspezifisch gefertigte Schmuckstücke,
- für Restaurants und Gaststätten in Bezug auf Rechnungen über Familienfeiern, Betriebsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen und Tagungen.

Der BFH fordert auch für nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende (Einnahme-/Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG) die Einzelaufzeichnung der Betriebseinnahmen gemäß § 22 UStG i.V.m. §§ 63 bis 68 UStDV. So gilt die oben angeführte Ausnahmeregelung auch nicht für Taxiunternehmen. Diese müssen zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht die sog. Schichtzettel mit den zugehörigen Kilometer- und Taxameterangaben aufbewahren

## 7. EDV-Kassen

In vielen Branchen werden elektronische Registrierkassen eingesetzt. Diese dienen zum einen der Kontrolle von Angestellten und zum anderen der Arbeitserleichterungen, durch die Abspeicherung von Artikeln und Preisen. Diese EDV-Kassen verfügen in der Regel über verschiedene Legitimationsstufen. Über einen Schlüssel weist sich der Bediener vor der Eingabe aus und kann - abhängig von seiner Zugriffsberechtigung - verschiedene Zugriffe (z.B. Registrieren von Umsätzen, Abrufen von Berichten, Stornobuchungen) vornehmen.

Diese Kassen verfügen je nach Hersteller über unterschiedliche Speicherfunktionen und liefern verschiedene Berichte, von denen



# Ordnungsgemäße Kassenführung

© IT AUDIT

die bedeutsamsten nachfolgend kurz dargestellt werden sollen. Jede Buchung fließt in jeden Speicher. Die Löschung einer Buchung in einem Speicher führt hingegen nicht automatisch zur Löschung der Buchung auch in den anderen Speichern.

## 7.1 Z-Abfragen

Bei der Überprüfung einer EDV-Kasse ist für die Prüfer das wichtigste Merkmal die sog. "Z-Abfrage". Diese ermöglicht die folgenden Einzelabfragen:

- **Z 1-Abfrage (Tagesumsätze)**  
Die Z 1-Abfrage zeigt sowohl dem Betriebsinhaber als auch dem Betriebsprüfer die Tagesumsätze sowohl brutto (mit Mehrwertsteuer) als auch netto (ohne Mehrwertsteuer). Das Ergebnis findet sich in den sog. Tagesendsummenbonds, die zwingend aufzubewahren sind.
- **Z 2-Abfrage (Periodenumsätze)**  
Die Z 2-Abfrage dient der Ermittlung von Periodenumsätzen, also z.B. den wöchentlichen oder den monatlichen Umsätzen.  
Die Z 2-Abfrage bewirkt eine Nullstellung der entsprechenden Speicher (nach der Abfrage fängt der Speicher wieder bei Null an zu zählen) und außerdem eine Erhöhung des Nullstellungszählers um eine Ziffer (der Prüfer sieht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Nullstellung erfolgt ist, die er dann nachvollziehen kann).
- **GT-Abfrage (Grand Total)**  
Die meisten EDV-gestützten Registrierkassen haben einen sog. Grand Total-Speicher (GT-Speicher). Dieser speichert die Summe der seit der Inbetriebnahme der Kasse geborgten Umsätze.  
Da der GT-Speicher nicht - wie der Periodenspeicher - auf "Null" gestellt werden kann, muss somit die Summe der Ergebnisse der Z 2-Abfragen (Periodenumsätze) mit dem Ergebnis der GT-Abfrage übereinstimmen. Ist diese Übereinstimmung nicht gegeben, besteht die Vermutung, dass die Kasse nicht ordnungsgemäß geführt wurde und die Finanzverwaltung Umsätze und Gewinne des jeweiligen Betriebes schätzen darf.  
In der Praxis ergibt sich häufig das Problem, dass der GT-Speicher nicht aktiviert wurde. Die Finanzverwaltung ist technisch in der Lage diese Aktivierung nachzuholen. Je nach Hersteller der Kasse führt dies dazu, dass die Daten nachträglich sichtbar werden.

In der Prüfungspraxis bedeutet dies häufig, dass ein Unternehmer, der regelmäßig über die Z-Abfrage seine Tagesendsummenbonds ausgedruckt und diese aufbewahrt hat, vom Prüfer oft überraschend mit einem Ausdruck des GT-Speichers konfrontiert wird, der möglicherweise Umsätze ausweist, die über der Summe der aufbewahrten Tagesendsummenbonds liegen. In solchen Fällen gelangt der Unternehmer in Erklärungsnot. Üblicherweise erfolgt

die Erklärung über erfolgte Storni, die zu der Differenz führen. Insoweit gibt es jedoch andere Überprüfungsmöglichkeiten. Der GT-Speicher erfasst nämlich auch Stornobuchungen.

Jeder Ausdruck der drei genannten Abfragearten enthält folgende Angaben:

- den Namen des Geschäfts,
- das Datum und die Uhrzeit des Abrufs,
- die Zahl der erfolgten Tages- bzw. Periodenabrufe,
- eine Auflistung der Stornierungen und Retouren,
- die Zahlungswege (Bargeld, Scheck, Kreditkarte),
- die Kundenanzahl (fortlaufend oder täglich bei 1 beginnend).

## 7.2 X-Abfrage

Über die sog. "X-Abfrage" können Zwischenberichte (z.B. der Tagesendsaldo) durch Angestellte, die über den entsprechenden Kassenschlüssel verfügen, erfolgen.

Die "X-Abfrage" führt nicht zur Nullstellung der Kasse. Somit ist sie für Betriebsprüfer von untergeordneter Bedeutung, da damit die Ermittlung der Gesamtumsätze nicht erfolgen kann.

Über die "X-Abfrage" können folgende weitere Berichte erstellt werden:

- **Warengruppenbericht**  
Der Warengruppenbericht gibt Aufschluss über den Anteil der verschiedenen Warengruppen am Umsatz; einmal in relativen Werten (Prozent-Werten) und einmal in absoluten Werten (Euro-Beträge). Er gibt dem Betriebsprüfer auch Auskunft über den Wareneinsatz, also über die Menge des eingesetzten Materials zur Erzielung des Umsatzes. Hat der Prüfer den Wareneinsatz ermittelt, kann er diesen in Relation zu den Wareneinsatzwerten anderer Betriebe stellen und auf diesem Wege ermitteln, ob die erklärten Umsätze mit den tatsächlichen übereinstimmen (Betriebsvergleiche). Dieser Bericht hat erhebliche Bedeutung für eine Nachkalkulation, eine Schlüssigkeitprüfung und damit auch für die Beweisvermutung der Buchführung.
- **Kellnerbericht**  
Über den Kellnerbericht kann durch den Unternehmer kontrolliert werden, wie viel Umsatz jeder Mitarbeiter, der im Verkauf tätig ist, erzielt hat.
- **Artikelbericht**  
Dieser Bericht - auch "PLU-Bericht" genannt - gibt Auskunft über den Anteil einzelner Artikel des Sortiments am Gesamtumsatz (in Euro und Prozent).
- **Tischbericht (Umsätze pro Tisch in Gastronomiebetrieben)**
- **Stundenbericht (Umsatz je Mitarbeiter pro Stunde)**



# Ordnungsgemäße Kassenführung

© IT AUDIT

## 8. Resümee

Die Möglichkeiten der Überprüfbarkeit der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung - insbesondere bei Steuerpflichtigen mit Bareinnahmen - sind durch den Einsatz von EDV-gestützten Prüfungs- und Kalkulationsprogrammen im Rahmen einer Betriebsprüfung deutlich gestiegen. Um der Gefahr von Schätzungen und der damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen entgegenzuwirken, sollten Unternehmer unbedingt auf die Ordnungsmäßigkeit der Kas senbuchführung achten.

Stand der Informationen: 07/2006

## Über IT AUDIT

IT AUDIT konzentriert sich als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schwerpunktmäßig auf die risiko- und prozessorientierten Analyse und Konzeption sowie die Überwachung von manuellen und IT-gestützten Kontrollen innerhalb von Geschäftsprozessen und IT-Systemen. Im Umkehrschluss steht die "klassische" Abschlussprüfung nicht im Fokus von IT AUDIT.



Unsere Mitarbeiter unterstützen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Mandanten aus verschiedensten Branchen bei IT-bezogenen Fragestellungen.

Für weitere Auskünfte und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Umfangreiche Informationen zu unseren Dienstleistungen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.it-audit.net](http://www.it-audit.net).

## Hinweis

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen.